

Schulreglement

Die Schulkommission, gestützt auf Art. 36 Absatz 2 Buchstabe b des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG)¹, erlässt folgendes

Schulreglement

1. Bildungsangebot und Qualitätssicherung

Leistungsangebote

Art. 1 ¹ Das Gymnasium Burgdorf führt die folgenden Bildungsangebote

- a gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr,
- b gymnasialer Bildungsgang vom 10. bis zum 12. Schuljahr.

² Das detaillierte Bildungsangebot ist in der Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt festgelegt.

Qualitätsmanagement und -entwicklung

Art. 2 Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung erfolgen mit den Instrumenten

- a Steuerung der Q-Prozesse durch die Schulleitung,
- b angemessene Q-Organisation und Q-Dokumentation,
- c Individualfeedback und persönliche Q-Entwicklung,
- d datengestützte Schulevaluation und Schulentwicklung,
- e qualitätssichernde Führung der Mitarbeitenden mit regelmässigen Gesprächen,
- f externe Schulevaluation (Metaevaluation).

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Organe und beratende Gremien

Art. 3 ¹ Die Organe des Gymnasiums Burgdorf sind

- a die Schulkommission,
- b das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied (nachfolgend Rektorin oder Rektor),
- c die Schulleitung.

² Beratende Gremien sind die

- a Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz,
- b Stufenkonferenzen,
- c Klassenkonferenzen,
- d Fachschaftskonferenzen.

Zuständigkeiten im Bildungsgang gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr

Art. 4 Die Organe und Gremien des Gymnasiums nehmen die Zuständigkeiten auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern im 9. Schuljahr wahr.

Arbeitsweise

Art. 5 ¹ Die Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen und Wahlvorschlägen entscheidet das einfache Mehr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

⁴ Das Schulsekretariat steht auch der Schulkommission zur Verfügung.

Schweigepflicht und Ausstand

Art. 6 Die Mitglieder der Organe und Gremien unterstehen der Schweigepflicht und haben die Ausstandsgründe gemäss der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege zu wahren.

2.2. Organe

2.2.1. Schulkommission

Zusammensetzung

Art. 7 ¹ Die Schulkommission hat 7 Mitglieder.

² An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil

- a die Rektorin bzw. der Rektor,
- b weitere Mitglieder der Schulleitung nach Bedarf,
- c 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Lehrkräfte,
- d 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schülerinnen und Schüler bei Geschäften zur Gestaltung des Bildungsgangs und zum Schulbetrieb, sofern diese weder Mitglieder der Schulleitung noch Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler persönlich betreffen.

Aufgaben

Art. 8 Die Schulkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben

- a Unterstützung der Schulleitung und Lehrerschaft bei der Weiterentwicklung der Schule,
- b Beratung der Schulleitung in der strategischen Ausrichtung sowie der regionalen Verankerung der Schule und entsprechende Antragstellung an die Schulleitung in diesen Bereichen,
- c Erlass des Schulreglements und dessen Unterbreitung an die Erziehungsdirektion zwecks Genehmigung,
- d Antragstellung an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt betreffend Anstellung der Rektorin bzw. des Rektors,
- e Verfügung der Disziplinar massnahmen gemäss Mittelschulgesetzgebung,
- f Vermittlung im Falle von Konflikten zwischen Schulleitung und Lehrkräften, innerhalb der Schulleitung oder zwischen Schulleitung und Schülerinnen und Schülern,
- g Genehmigung der Statuten des Schülerrates.
- h Im Übrigen verschaffen sich die Mitglieder der Schulkommission Einblick in das Schul- und Unterrichtsgeschehen.

Einberufung

Art. 9 ¹ Die Schulkommission wird von ihrer Präsidentin bzw. ihrem Präsidenten einberufen.

² Eine ausserordentliche Sitzung der Schulkommission findet statt auf Verlangen

- a von drei Schulkommissionsmitgliedern,
- b der Schulleitung,
- c der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz oder
- d der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler.

2.2.2. Rektorin oder Rektor

Ernennung und Aufgaben

Art. 10 ¹ Die Rektorin bzw. der Rektor wird auf Antrag der Schulkommission vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt ernannt.

² Sie oder er

- a vertritt die Schule gegen innen und gegen aussen und unterzeichnet insbesondere die Maturitätsausweise,
- b ist für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich,
- c vertritt die Schule in der Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien (KSG),
- d stellt die weiteren Schulleitungsmitglieder, die Lehrkräfte und das administrative und technische Personal an,
- e verfügt über die von der Erziehungsdirektion delegierten Ausgabenbefugnisse,
- f schliesst mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Leistungsvereinbarung ab.

Stellvertretung

Art. 11 Ein Schulleitungsmitglied vertritt die Rektorin bzw. den Rektor bei Abwesenheit. Im Übrigen gilt Artikel 14.

2.2.3. Schulleitung

Zusammensetzung

Art. 12 Die Schulleitung setzt sich zusammen aus:

- a der Rektorin oder dem Rektor,
- b weitere 3-5 Schulleitungsmitglieder (nachfolgend: Prorektorinnen und Prorektoren).

Aufgaben

Art. 13 ¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule, insbesondere für die

- a Organisation und Verwaltung,
- b Strategische Planung,
- c Personalführung,
- d Erarbeitung der Finanz- und Investitionsplanung,
- e pädagogische Leitung,
- f Qualitätsentwicklung und -organisation sowie den
- g Erlass der Hausordnung für die Benutzung und den Betrieb der Schulanlagen.

² Im Bereich Unterricht nimmt die Schulleitung insbesondere die folgenden Aufgaben wahr. Sie

- a trifft Aufnahme- und Promotionsentscheide,
- b dispensiert und beurlaubt Schülerinnen und Schüler vom Unterricht,
- c kann zur Integration in Sprachfächern individuelle Lernziele verfügen,
- d kann Sonderregelungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

- verfügen,
- e kann Vereinbarungen für die Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern in den ordentlichen Bildungsgängen treffen,
 - f verfügt den Fachwechsel von Schülerinnen und Schülern,
 - g genehmigt die besonderen Schulanlässe,
 - h verfügt die Disziplinarmaßnahmen, sofern nicht die Schulkommission zuständig ist.

³ Die Schulleitung ist ferner für alle übrigen Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Für die Schulleitung unterzeichnet die Rektorin oder der Rektor.

2.2.4. Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors und übrige Prorektorinnen und Prorektoren

Aufgaben

Art. 14 Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors und für die übrigen Prorektorinnen und Prorektoren regeln Stellenbeschreibungen

- a die jeweiligen funktionsbezogenen Aufgaben,
- b weitere von der Schulleitung delegierte Aufgaben.

Unterschrift

Art. 15 Sie sind in ihrem Aufgaben- und Kompetenzbereich zur Unterzeichnung befugt.

2.3. Beratende Gremien

2.3.1. Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz

Zusammensetzung,
Teilnahme

Art. 16 ¹ Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz setzt sich aus allen befristet und unbefristet angestellten Lehrkräften zusammen. Sie und die Schulleitungsmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

² Eine Vertretung von 8 Schülerinnen und Schülern nimmt bei Geschäften, welche die Gestaltung des Bildungsganges und den Schulbetrieb betreffen, mit vollem Stimm- und Wahlrecht teil. Sie nimmt nicht teil bei Geschäften, welche die Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler persönlich betreffen.

³ Die Teilnahme an der Lehrerkonferenz ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Einberufung

Art. 17 ¹ Die Lehrerkonferenz wird von der Schulleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird von einem Mitglied der Schulleitung geleitet und findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

² Eine Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz wird auch einberufen auf Verlangen

- a der Schulkommission,
- b eines Viertels aller unbefristet und befristet angestellten Lehrkräfte,
- c eines Viertels aller Schülerinnen und Schüler.

Art. 18 ¹ Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz ist beratendes Organ der Schulleitung und befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen, die sich auf die Schule als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Sie befasst sich mit Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität, Schulentwicklung und Schulorganisation.

² Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die

- a Beratung von Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Schulentwicklung,
- b Stellung von Anträgen zu den Promotionen,
- c Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkommission,
- d Stellungnahme zu Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission betreffend Änderungen des Schulreglements und betreffend Verfügung von Disziplinarmaßnahmen.

2.3.2. Stufenkonferenz

Art. 19 ¹ Die Stufenkonferenz wird von der Stufenleiterin oder dem Stufenleiter oder der Schulleitung einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrkräften der betreffenden Stufe zusammen. Eine Vertretung der Schülerschaft kann eingeladen werden.

² Die Stufenkonferenz behandelt Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Entwicklung ihrer Stufe. Sie kann Anträge an die Lehrerkonferenz stellen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Lehrerkonferenz sinngemäss.

2.3.3. Klassenkonferenz

Art. 20 ¹ Die Klassenkonferenz wird von der Klassenlehrkraft oder der Schulleitung einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrkräften zusammen, die an der betreffenden Klasse unterrichten. Mindestens ein Drittel der teilnahmeberechtigten Lehrkräfte kann eine Einberufung verlangen. Eine Vertretung der Schülerschaft kann eingeladen werden.

² Die Klassenkonferenz behandelt Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Entwicklung ihrer Klasse. Sie kann Anträge an die Stufen- oder Lehrerkonferenz stellen.

2.3.4. Fachschaftskonferenz

Art. 21 ¹ Die Fachschaftskonferenz wird von der Fachschaftsleiterin oder dem Fachschaftsleiter einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrkräften des jeweiligen Faches zusammen. Ihre Einberufung können auch die Schulleitung oder mindestens ein Drittel der teilnahmeberechtigten Lehrkräfte verlangen.

² Sie befasst sich mit allen Angelegenheiten, welche ihren Fachbereich betreffen, fördert die Umsetzung der Fachlehrpläne und der pädagogischen Leitsätze der Schule, pflegt den fachspezifischen Informationsaustausch und die fachinterne Zusammenarbeit. Sie kann Anträge an die Schulleitung und die Lehrerkonferenz stellen.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben

- a Erarbeitung und Beantragung des Fachschaftsbudgets sowie Einreichung der Abrechnung bei der Schulleitung,
- b Koordination der Umsetzung der Fachlehrpläne und des Einsatzes der Lehrmittel,
- c Mitarbeit bei der Organisation des Schwerpunktfach-, des Ergänzungsfach- und des Fakultativfachbereichs,
- d Wahl von Delegierten in kantonale Fachgremien.

⁵ Die Fachschaft ist beim Auswahlprozess von Lehrkräften für längerfristige Anstellungen durch die Fachschaftsleiterin oder den Fachschaftsleiter vertreten. Diese unterstützen die Schulleitung mit beratender Stimme.

3. Lehrkräfte

Unterricht

Art. 22 ¹ Die Lehrkräfte gestalten ihren Unterricht nach didaktisch-pädagogischen Erkenntnissen im Hinblick auf ein förderliches Lernklima und die Zielerreichung des Lehrplans.

² Sie orientieren sich im Unterricht am Leitbild und am Qualitätsleitbild der Schule.

³ Sie ergreifen die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts geeigneten pädagogischen Massnahmen und beantragen bei der Schulleitung die Erteilung von Verweisen als disziplinarische Massnahme.

⁴ Die Aufgaben richten sich nach dem Berufsauftrag gemäss der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Im Weiteren umfassen sie die

- a Mitwirkung bei der Studienwahlvorbereitung,
- b Betreuung von grösseren selbständigen Arbeiten,
- c Zusammenarbeit auf kantonaler Ebene.

Klassenlehrerin und
Klassenlehrer

Art. 23 ¹ Jeder Klasse wird eine Lehrkraft als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer zugeteilt.

² Die Klassenlehrkraft

- a kümmert sich in besonderem Masse erzieherisch und organisatorisch um die Klasse und um deren Schülerinnen und Schüler,
- b ist Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler und für die weiteren Lehrkräfte der Klasse bei Schwierigkeiten und Unregelmässigkeiten,
- c pflegt den Kontakt zu den Eltern, insbesondere wenn diese für den Unterhalt der Schülerinnen und Schüler sorgen,
- d fördert und organisiert die Zusammenarbeit unter den Lehrkräften einer Klasse,
- e führt einen Probenplan und das Klassenbuch und interveniert, wenn die Verteilung der Hausaufgaben und Proben nicht ausgewogen ist,
- f unterschreibt die Zeugnisse,
- g kann die Klassenkonferenz einberufen.

4. Schülerinnen und Schüler

Rechte und Pflichten	<p>Art. 24 ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten und die Anordnungen der Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen. Der Besuch des Unterrichts und die Teilnahme an Schulanlässen und besonderen Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts (z.B. Sonderwochen, Exkursionen, Blocktage, Sportveranstaltungen, Besuch von Ausstellungen und Aufführungen usw.) sind obligatorisch, soweit die Schulleitung nichts anderes bestimmt.</p> <p>² Mit dem Besuch des Gymnasiums übernehmen Schülerinnen und Schüler Verantwortung für ihren Bildungsgang. Dies muss auch in ihrer Arbeit und in ihrem sozialen Verhalten zum Ausdruck kommen.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf einen qualitativ hochstehenden Unterricht und auf eine transparente Beurteilung. Sie können sich mit ihren Anliegen an die Fachlehrkräfte, die Klassenlehrkraft oder an die Schulleitung wenden.</p>
Hausaufgaben	<p>Art. 25 Hausaufgaben stellen einen wesentlichen Bestandteil der Schularbeit dar. Sie müssen in einem vertretbaren zeitlichen Verhältnis zum Unterricht stehen, dürfen ab Tertia jedoch auch die Ferien angemessen mit einbeziehen.</p>
Schulbesuch	<p>Art. 26 ¹ Der Besuch des Unterrichts, einschliesslich der von den Schülerinnen und Schülern belegten Fakultativkurse, ist obligatorisch. Ohne triftigen Grund darf keine Lektion versäumt werden.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler haben pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.</p>
Absenzen und Dispensationen	<p>Art. 27 ¹ Für Absenzen und Dispensationen der Schülerinnen und Schüler ab dem 10. Schuljahr gelten die Bestimmungen der Mittelschulgesetzgebung. Für Absenzen und Dispensationen der Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.</p> <p>² Die Nacharbeit von verpasstem Unterrichtsstoff liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler.</p>
Disziplin und Massnahmen	<p>Art. 28 ¹ Die Schulleitung und die Lehrkräfte ergreifen in erster Linie pädagogische Massnahmen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs.</p> <p>² Für Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung. Für Schülerinnen und Schüler ab dem 10. Schuljahr gelten die nachfolgenden Bestimmungen und die Bestimmungen der Mittelschulgesetzgebung.</p> <p>³ In leichten Fällen von Disziplinlosigkeit während des Unterrichts kann die betroffene Lehrkraft die Schülerin oder den Schüler unter Auferlegung entsprechender Nacharbeit aus einer Lektion wegweisen.</p> <p>⁴ In schweren Fällen von Disziplinlosigkeit, gehäuften Absenzen oder bei wiederholten Verspätungen sind die Klassenlehrkraft und die Schulleitung zu informieren.</p>

⁵ Im Wiederholungsfall oder bei schweren erstmaligen Verstössen gegen Vorschriften kann die Schulleitung geeignete Massnahmen ergreifen, einen schriftlichen Verweis erteilen, bei Unmündigen die Eltern benachrichtigen, die Schulkommission beiziehen oder den Fall zur Behandlung der Schulkommission übergeben.

⁶ Die Kommission für das Gymnasium Burgdorf ist gemäss Art. 44 MiSG befugt, folgende Massnahmen zu ergreifen:

- a Androhung der Wegweisung
- b Wegweisung bis zu 12 Wochen
- c Wegweisung von der Schule

⁷ Vor der Anordnung einer Androhung der Wegweisung, der Wegweisung bis zu 12 Wochen oder der Wegweisung von der Schule muss der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und bei Unmündigkeit auch den Eltern vom zuständigen Organ Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zum massgeblichen Sachverhalt und zur in Aussicht genommenen Massnahme äussern zu können.

⁸ Gegen Schülerinnen und Schüler, die sich bei bewerteten Leistungen unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder zu bedienen versuchen, werden geeignete pädagogische oder disziplinarische Massnahmen ergriffen.

Schülerrat

Art. 29 ¹ Die Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler erlässt die Statuten des Schülerrats. Diese müssen von der Schulkommission genehmigt werden.

² Nach Absprache mit der Schulleitung kann der Schülerrat für die Durchführung von Versammlungen während der Unterrichtszeit bis zu vier Lektionen pro Schuljahr beanspruchen. Die Teilnehmenden werden vom Unterricht dispensiert.

³ Der Schülerrat nimmt das Mitspracherecht der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Bildungsganges und des Schulbetriebes wahr. Die Statuten des Schülerrates regeln das Verfahren für die Wahl

- a der 3 Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulkommission,
- b der 8 Vertreterinnen oder Vertreter in der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz.

⁴ Bei fehlendem oder inaktivem Schülerrat stellt die Schulleitung die repräsentative Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter durch geeignete Massnahmen sicher.

5. Eltern

Art. 30 ¹ Die Eltern werden von der Schulleitung und den Lehrkräften periodisch über die Ausbildung, den Lehrplan, die Schulanlässe, die Promotionen, die Prüfungen und die Abschlussbestimmungen orientiert.

² Eltern von unmündigen Schülerinnen und Schülern sind zur Zusammenarbeit mit der Mittelschule verpflichtet.

³ Sorgen Eltern für den Unterhalt der Schülerinnen und Schüler, sind sie angemessen in das Schulgeschehen einzubeziehen.

⁴ Die Eltern haben das Recht, sich bei der Schulleitung oder den Lehrkräften über die Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder zu informieren.

⁵ Bei mündigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Information mit deren Zustimmung. Fehlt sie, darf eine Information nur erfolgen, wenn alle pädagogischen Massnahmen nicht zum Ziel geführt haben und der Bildungserfolg oder die Gesundheit der Schülerin oder des Schülers gefährdet erscheint. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden bei Erreichen der Mündigkeit, ob sie einer Information der Eltern zustimmen oder nicht. Dieser Entscheid ist bis auf Widerruf gültig. Die Schule informiert die Eltern darüber, dass auf Wunsch ihrer Tochter oder ihres Sohnes keine Informationen mehr an sie weitergegeben werden dürfen.

6. Rechtspflege

Art. 31 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

7. Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 32 Das Schulreglement vom 28.1.1999 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 33 Das vorliegende Reglement tritt am 1.8.2011 in Kraft.

Burgdorf,

18.3.11

Die Schulkommission

B. Bernhard

Barbara Bernhard
Präsidentin

Von der Erziehungsdirektion genehmigt

Bern, 9.8.2011

DER ERZIEHUNGSDIREKTOR

B. P - 15

Bernhard Pulver
Regierungsrat